

Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **9/1/1908/9/2/1908 (1908)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

23. Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf. (Zürich)

Leitsätze.

1. Der Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung ist neueren Datums.
2. Da es keine schweizerische Kriminalstatistik gibt, ist man mit bezug auf die Häufigkeit der Kindermisshandlungsfälle auf Vermutungen oder unsichere Berechnungen angewiesen.
3. Die Motive für körperliche Misshandlung von Kindern sind: Roheit, Eigennutz, Schmerzwohllust. Schlechte soziale Verhältnisse und Alkoholismus wirken oft mit.
4. Hier hat zunächst der Kinderschutz einzusetzen. Sodann bedeutet Kinderschutz: bessere Fürsorge für die unehelichen Kinder, Beobachtung und ärztliche Untersuchung der Schulkinder, Einschränkung der körperlichen Strafen als Zuchtmittel.
5. § 141 des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und § 283 ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches sollten schon jetzt in die kantonalen Rechte aufgenommen werden.
6. Die staatlichen Organe und die privaten Vereine und Gesellschaften in der Schweiz sollten sich den Schutz der Kinder gegen Misshandlung angelegen sein lassen.
7. Der Schutz der Kinder gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft darf nicht als Feindschaft gegen die Erziehung der Kinder zur Arbeit verstanden werden.
8. Umfang der Kinderarbeit in der Schweiz.
9. Die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft entspringt der Gewinnsucht, der Armut und Not, dem Unverstand und der Trägheit und Faulheit.
10. Die Kinderausbeutung hat körperliche, sittliche und geistige Schädigung im Gefolge.
11. Eine Gesetzgebung zum Schutze der gewerblich tätigen Schulkinder fehlt, die Arbeit der über 14 Jahre alten Kinder dagegen ist geregelt. Wirksam wird § 77 des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch gegen Kinderüberanstrengung sein.
12. Anzustreben ist: der Zusammenschluss und das energische, planvolle Zusammenarbeiten derer, die am Werke des Kinderschutzes sich betätigen; die Gründung von Kinderschutzvereinen und Kinderheimen, und als oberstes Ziel: der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz aller schutzbedürftigen Kinder.

Es ist ein überaus trauriges Kapitel der Jugendfürsorge, über das ich zu referieren habe. Die Zeit, die die schönste des Lebens sein sollte, von der die ganze Zukunft stark beeinflusst wird, die Jugendzeit, wird unzähligen von Kindern durch Qualen, Misshandlungen, Roheiten oder Überanstrengung der kindlichen Kräfte so vergällt, dass sie, statt ein Paradiesesgarten zu sein, zu einer furchtbaren und unerträglichen Hölle wird. Und die, die eigentlich dazu berufen sind, die Kinder zu hegen und zu pflegen, sie vor Schädigung irgend welcher Art zu bewahren und sie zu rechtschaffenen Menschen zu erziehen, die werden gerade zu ihren Peinigern und Henkern! Wie zeigt sich doch da die Bestie im Menschen in ihrer ganzen, abschreckenden Hässlichkeit! Wie wallt es zornig in uns auf, wenn durch die Presse wieder einmal ein Fall von grausamer Behandlung von Kindern geht! Kinder zu misshandeln oder sie zu überanstrengen, Kinder, die sich nicht wehren können, die hilflos der brutalen Gewalt der Erwachsenen ausgeliefert sind, halte ich für das allergrösste Unrecht, das schwerste Verbrechen. Es ist eine Ver-sündigung nicht nur an den Kindern, sondern am ganzen Volk. „Wer einen dieser Kleinen ärgert, dem wäre besser, ihm würde ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefen des Meeres versenkt!“ „Der Kinder stummes Weinen lastet schwerer als des Mannes hasserfüllter Fluch“ (Elisabeth Barret-Browning).

Erst in neuerer Zeit ist man auch bei uns auf diese Art des Kinderschutzes aufmerksam geworden. 1875 wurde die erste Kinderschutzgesellschaft in New-York gegründet, 1884 die erste in England, 1898 der Berliner Verein zum Schutze der Kinder gegen Ausnutzung und Misshandlung. Im gleichen Jahre trat auch die Kinderschutzvereinigung der Stadt Zürich ins Leben. Ich erinnere mich noch wohl, mit welchem Misstrauen man diese Neugründung aufnahm, wie man von Humanitätsduselei, von in die Familien Hineinschnüffeln redete. Manches Jahr hat denn auch die neue Vereinigung einen harten Kampf mit der Bevölkerung und ebenso mit verschiedenen Amtsstellen zu kämpfen gehabt, bis jetzt namentlich der Kinderschutz gegen Misshandlung, aber auch gegen Ausbeutung, Mode geworden ist und sich auch eine bessere Erkenntnis Bahn gebrochen hat.

Was die Zahl der in der Schweiz körperlich misshandelten Kinder anlangt — von diesen wollen wir zunächst reden mit Beiseitelassung der Kinder, deren Psyche misshandelt wird — so sind wir da leider nicht in der Lage, etwas Bestimmtes angeben zu können. Wir besitzen keine schweizerische Kriminalstatistik. Die

im Jahr 1908 erschienene Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901–1905 verzeichnet nur zwei Verurteilte wegen Missbrauch des Züchtigungsrechtes. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich kamen im Jahre 1907 fünf Fälle wegen Verletzung der Elternpflichten, worin auch Misshandlung einbegriffen wird, zur Anzeige. In zwei von diesen Fällen erfolgte Sistierung, in einem Freispruch. Dazu kommt noch ein Fall von der Landschaft, der durch das Schwurgericht behandelt wurde. Im ganzen also sechs Fälle auf rund 400,000 Einwohner, für die ganze Schweiz gäbe das 48 Fälle von strafbarer Kindermisshandlung. Nun darf aber mit Sicherheit behauptet werden, dass ihrer viel mehr sind, einerseits solche, die auch unter die strafgesetzlichen Bestimmungen fallen, aber nicht zur Kenntnis der Strafbehörden gekommen sind, anderseits solche, bei denen die Misshandlung nicht so gravierend war, um die Grundlage für eine Strafklage zu bilden, aber doch ernst und wichtig genug, um irgend eine Schutz- oder Fürsorgemasregel auszulösen. Wenn wir die langjährigen Erfahrungen der Londoner Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder auf die Schweiz anwenden, so kommen wir auf 1558 misshandelte Kinder oder 577 Fälle. Jene Gesellschaft rechnet auf eine städtische Bevölkerung von 100,000 Einwohnern 44 körperlich misshandelte Kinder und auf 80,000 ländliche Einwohner 38. Auch die Arbeit der bereits bestehenden Kinderschutzvereine zeigt deutlich, dass der misshandelten Kinder in der Schweiz mehr sind, als man anzunehmen geneigt ist oder als Gerichtsakten aufweisen. Die Kinderschutzvereinigung der Stadt Zürich behandelte allein im Jahre 1907 21 Fälle von Kindermisshandlung aus dem Gebiete der Stadt Zürich. Das Komitee der Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit nennt pro 1907 vier wegen Misshandlung in sein Kinderheim aufgenommene Kinder. Einige neuere Fälle von Kindermisshandlung mögen hier Erwähnung finden:

Im November des Jahres 1907 fand vor dem Basler Strafgericht die Verhandlung gegen die 23jährige Frau Peissard von St. Antoni (Fribourg) statt wegen Mordes. Die Angeklagte wurde beschuldigt, ein zweijähriges voreheliches Kind ihres Mannes, das in ihrer Pflege war, durch Misshandlungen vorsätzlich getötet zu haben. Die Sektion der Leiche ergab ausser zahlreichen äusseren Verletzungen mehrere Rippenbrüche, Reissungen der Nieren, des Magens etc., was von der Wundschau auf äussere gewaltsame Einwirkung zurückgeführt wurde. Die Strafe lautete: 15 Jahre Zuchthaus.

Im Februar letzten Jahres stand vor dem zürcherischen Schwurgerichte der 49jährige Lucchini Francesco aus der Provinz Mailand, Handlanger, wohnhaft in Rüti, Vater von sechs Kindern. Er war angeklagt wiederholter schwerer Sittlichkeitsdelikte, begangen an seinen eigenen Kindern, sowie der wiederholten Verletzung der Elternpflichten. Die Frau ist ihm schon vor vielen Jahren davongelaufen; seither hat der Mann mit seinen Kindern den Haushalt allein geführt. Es war ein niedriges, tierisches Zusammenleben. Nicht nur, dass der Vater seine 14jährige Stieftochter und seine eigene Tochter aufs schmachlichste missbrauchte, er behandelte sie auch noch in der brutalsten Weise, bis schliesslich die Stieftochter ihn ebenfalls verliess. Einmal, im November 1907, schlug er seinen 14jährigen Knaben und seine 15jährige Tochter derart, dass beide bluteten und man die Wunden noch am Gerichtstage sah. Schliesslich jagte er die beiden nachts 10 Uhr bei grimmiger Kälte zum Haus hinaus. Er wurde zu vier Jahren Zuchthaus und zehnjähriger Landesverweisung verurteilt.

Im Oltener Tageblatt stand Mitte August letzten Jahres zu lesen:

„Am letzten Sonntag wurde von den Anstaltsschwestern der Anstalt St. Moritz in Dornach ein neun Jahre alter Knabe mit Gewalt fortgetrieben, ohne dass stichhaltige Gründe zur Ausweisung vorlagen. Der Knabe, der durchaus nicht geistig beschränkt ist, lief nun der Linie der Birseckbahn entlang Basel zu, wo er glücklich landete, aber zugleich aufgegriffen und nach Bekanntgabe seines Domizils am 3. August dem Polizeiposten in Dornach-Brugg übergeben wurde. Der Gewährsmann, der mir diese Mitteilung machte, erklärte, dass das Aussehen des Knaben einen zu Tränen rühren konnte. Der Knabe erzählte haarsträubende Dinge, die in der Anstalt vorkamen; reinste Folterqualen sollen die Kinder unter den sonst so sanft und demütig blickenden Schwestern erdulden müssen. Auf Anordnung des Herrn Polizeiwachtmeisters wurde das Kind untersucht, und es zeigten sich an Händen und Füßen starke Wunden, hervorgerufen durch unmenschliche Behandlung. Trotzdem musste der Knabe wieder zurück in die Anstalt“.

B. Giacomina aus der Provinz Verona, geb. 1880, Ehefrau des Antonio, Mutter von drei Kindern, wohnhaft in Zürich III, liess ihr vierjähriges rhachitisches Kind nicht ärztlich behandeln, sodass es zum Krüppel geworden ist. Sie misshandelte es auch durch Fusstritte, riss es an den Haaren zu Boden, schlug es mit Holzstücken auf die Hände, dass sie anschwellen und sich verfärbten, schlug es

ins Gesicht, dass Nasenbluten entstand. Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. November 1907: eine Woche Gefängnis.

Therese F.-K., Köchin, geb. 1872, Ehefrau des Johannes von Rohrbach, Bern, in Zürich III, schlug ihr Stiefkind Anna F., geb. 1901, wiederholt, dass es einmal ein blaues Auge und andere Male am Kinn und an den Oberarmen, am Rücken und in der Schultergegend zahlreiche grün und blau verfärbte Stellen bekam, und sperrte es für längere Zeit in den Keller. Darin wurde eine Überschreitung angemessener elterlicher Züchtigung erblickt und die Angeklagte, da ihr guter Leumund und der Umstand, dass das Kind sauber gehalten war, strafmildernd in Betracht fielen, unterm 14. August 1907 vom Bezirksgericht Zürich mit zwei Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse bestraft. Das Obergericht bestätigte dieses Urteil.

Babette Sch.-R., geb. 1876, verehelicht, in Zürich V wohnhaft, schlug den Pflegeknaben Walter Haufe mit einem Teppichklopper derart, dass er neun oberflächliche Quetschungen mit Blutunterlaufungen der Haut, zwei im Gesicht, zwei am linken und eine am rechten Oberarm, eine in jeder Lendengegend und an jedem der beiden Unterschenkel, erlitt. Da es sich um ein vernachlässigtes-unreinliches Kind handelte, die Angeklagte hochschwanger und sehr reizbar, das Kind aber gut gehalten war, wurde ihr Vergehen als eine unbesonnene Handlung und nicht als ein doloses Tun taxiert, und es erfolgte Freispruch.

Frau Marie Sch., geb. 1880, von Berlin, in Zürich, schlug ihr am 20. Januar 1904 geborenes Töchterchen Malvine am 20. August 1906 mit einem Lederriemen. Das ärztliche Gutachten konstatierte auf dem rechten Hinterbacken etwas unterhalb des Darmbeinkammes drei von hinten nach vorn ziehende blutunterlaufene ca. 3—4 cm lange Striemen. Da diese Spuren unbestrittenermassen der einem 2¹/₂jährigen Kinde gegenüber viel zu weit gehenden Züchtigung durch die Angeklagte zuzuschreiben waren, machte sich die letztere der gröblichen Verletzung der Elternpflichten im Sinne von § 148 des Strafgesetzbuches schuldig. Bei Festsetzung des Strafmasses fiel strafmildernd in Betracht der bisherige gute Leumund der Angeklagten, sowie der Umstand, dass diese Züchtigung für das Kind keinen bleibenden Nachteil haben wird. Strafe, durch das Bezirksgericht Zürich am 26. September 1906 ausgesprochen: ein Tag Gefängnis und 10 Fr. Busse. Das Obergericht, an das appelliert wurde, erkannte auf Freispruch.

Dass es nicht nur Rabenmütter, sondern auch Rabenväter gibt, beweist folgender Fall:

Den Behörden kam zu Ohren, dass ein Wirt im IV. Kreise der Stadt Zürich seinen 12jährigen Stiefsohn in grausamer Weise misshandle. Die angehobene ärztliche Untersuchung ergab, dass der arme Knabe deutliche Spuren von schweren Misshandlungen am ganzen Leib hatte. Derselbe wurde anderwärts untergebracht. Gegen den Prügelvater ist die Strafklage anhängig gemacht worden. („Volksrecht“ vom 25. August 1908.)

In Stuttgart wickelte sich vor einem Jahre ein Prozess ab, der in weiten Kreisen Aufsehen erregte. Das Steindelquartett ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz mancherorts rühmlichst bekannt und hat allenthalben das Publikum zur Begeisterung hingerissen. Wo der Vater mit seinen drei blondlockigen Jungen hinkam, schlugen ihm aller Herzen entgegen. Wer hätte geahnt, dass sich hinter den Kulissen eine Tragödie abspielte. Steindel hat seine drei gutgearteten und sehr talentierten Kinder arg misshandelt. Täglich schlug er den 1890 geborenen Bruno, den 1891 geborenen Max und den 1893 geborenen Albin mit Stöcken und Ochsenziemern. Er soll so unmenschlich zugeschlagen haben, dass die Misshandelten heftig bluteten. Der Zorn des Vaters scheint sich besonders gegen den Sohn Albin gewandt zu haben. Diesen hat er so heftig gegen die Wand gestossen, dass er das Bewusstsein verlor. Eines Tages zog er ihn aus und stellte ihn nackt an den brennenden Ofen, dass der Knabe beinahe verbrannte. Dabei liess er den Kindern nicht einmal die nötige Schulbildung zuteil werden. Er gab ihnen nicht satt zu essen und erlaubte ihnen nicht, mit Gleichalterigen zu verkehren. Im April machte endlich der Sohn Albin der Polizei Anzeige. Steindel wurde verhaftet. Vor dem Richter gab er einzelne Misshandlungen zu, andere stellte er in Abrede oder sagte, die Anklage sei übertrieben. Der Staatsanwalt beantragte ein Jahr Gefängnis. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten wegen schwerer und leichter Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gefängnisstrafe von sieben Monaten und drei Tagen.

Wenn wir nach den Gründen, die zu Misshandlung von Kindern führen, forschen, so stossen wir auf eine ganze Reihe solcher. Zunächst ist es die Roheit und Wildheit im Menschen, die ihn sich an Kindern vergreifen lässt. Zorn über schlimme Streiche, über Ungehorsam führen zu körperlicher Züchtigung schwerer Art, und nur allzu leicht artet diese in regelrechte Misshandlung aus. Voreheliche,

uneheliche Kinder, Stiefkinder, hässliche Kinder, schwächliche, schwachsinnige, blödsinnige Kinder erregen den grimmen Hass ihrer Besorger und veranlassen sie zu Grausamkeiten und Quälereien gegen ihre Pflegebefohlenen. Solche Misshandlungen aus Roheit finden sich nicht etwa nur in den untern Schichten des Volkes, sondern auch bei den gebildeten und besser situierten, wie zahlreiche Beispiele zeigen. Auch Eigennutz ist oft das Motiv für Kindermisshandlung. Bettelkinder, die nicht genug erbetteln oder stehlen, werden für ihre Trägheit blutig geschlagen. Um Kinder beerben zu können, quält und misshandelt man sie und sucht sie so langsam dem Tod in die Arme zu führen. Natürlich spielen schlechte soziale Verhältnisse bei den Kindermisshandlungen eine grosse, nicht zu unterschätzende Rolle; denn wenn sie auch in den besser situierten Kreisen vorkommen (und viel mehr, als man meint, weil gar viele Fälle vertuscht werden, oder man nicht wagt, sie aufzudecken), so weist doch die handarbeitende Bevölkerung den grössten Prozentsatz auf. Sicherlich trifft das Urteil: Mit der Schwierigkeit des Erwerbs steigert sich die absichtliche Kindermisshandlung, das Richtige. Als Erreger von Zorn und Hass kommt weiter auch der Alkoholismus in Betracht. Wie er die Ursache von vielen andern Verbrechen ist, so ist er sehr oft auch bei dem Verbrechen der Kindermisshandlung beteiligt. Schliesslich haben wir noch Kindermisshandlung aus reiner Freude an den zugefügten Schmerzen und Qualen zu erwähnen und diejenige aus Schmerzwohllust, da durch Verübung grausamer Handlungen die Sinnlichkeit befriedigt wird. Ein Beispiel hiefür ist der Fall des Hauslehrers Dippold, welcher letzterer der vor einigen Jahren einen ihm anvertrauten Knaben aus einer reichen Berliner Familie zu Tode quälte.

Diese verschiedenen Motive zeigen uns auch sofort, wo und wie mit dem Kinderschutz wirksam eingesetzt werden kann.

1. Da die unehelichen Kinder zu denen gehören, die auch am meisten misshandelt werden, so sollte ihnen nun endlich einmal von Staatswegen eine umfassende und sie nicht aus den Augen lassende Fürsorge zuteil werden. Die Schweiz zählt zwischen 4 und 5000 uneheliche Kinder per Jahr. Und aus diesen rekrutieren sich vielfach die ungelerten Arbeiter, die Insassen von Korrekationsanstalten und Gefängnissen. Körperliche Misshandlung und geschlechtlicher Missbrauch ist unter ihnen sehr häufig.

Weiter bedeutet Kinderschutz gegen Misshandlung:

2. Beobachtung der Schulkinder in der Schule durch Lehrer und Lehrerinnen, Erkundigungen über ihre häuslichen Verhältnisse, periodische Untersuchungen durch besondere Schulärzte;
3. eine bessere, weniger oberflächliche, auch auf die Kinderpflege und Kindererziehung Rücksicht nehmende Erziehung des weiblichen Geschlechtes, da ja Frauen (uneheliche Mütter, Stiefmütter, eheliche Mütter, Pflegemütter) so häufig ihre Kinder roh und unbarmherzig misshandeln;
4. die Anbahnung besserer sozialer Verhältnisse, dass wieder ein wirkliches Familienleben überall da möglich wird, wo es jetzt durch die Notwendigkeit des Erwerbs untergraben oder ganz zerstört ist;
5. der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch;
6. die stärkere Betonung der Herzens- und Willensbildung bei der Volksbildung;
7. möglichste Einschränkung der körperlichen Strafen als Zuchtmittel.

In dem so wertvollen „Buch vom Kinde“ nennt Adele Schreiber geradezu das Züchtigungsrecht die Hauptwurzel der Kindermisshandlung, und tatsächlich arten ja viele körperliche Züchtigungen in Misshandlung aus. Hier ist aber der Punkt, wo der Kinderschutz auf ein starkes Hindernis stösst. Das Züchtigungsrecht will sich niemand verkürzen oder gar rauben lassen. Wie sollen denn die Kinder erzogen werden, wenn man sie zur Ausrottung ihrer Unarten nicht mehr schlagen darf? Viele halten aus religiösen Motiven an der Prügelerziehung fest. Die Bibel, wenigstens alten Testaments, redet viel vom Gebrauch der Rute und des Stockes, und was sie sagt, das muss gelten. Das Böse oder der Böse kann am besten durch Schläge aus den jugendlichen Herzen ausgetrieben werden, sodass ihm das Wiederkommen verleidet. Auch unser Gottfried Keller war kein Gegner des Prügeln. Im „Grünen Heinrich“ sagt er: „Solange das goldene Zeitalter nicht gekommen, müssen kleine Buben geprügelt werden; allein einen widerlichen Eindruck machte es, wenn ein unglücklicher Sünder nach gehaltener Standrede in ein abgelegenes Zimmer geführt, dort ausgezogen, auf eine Bank gelegt und abgehauen wurde.“ Das Züchtigungsrecht, das allen zusteht, hat aber doch seine grossen Gefahren. Heute kann auch der mit Schlägen züchtigen, der selbst keineswegs erzogen, der ein charakterloser, ein unmoralischer Mensch oder eine leicht erregbare, ja

anormale Persönlichkeit ist. Welch' falschen Gebrauch diese alle von dem Züchtigungsrecht machen, Welch' Unheil sie unter der ihnen anvertrauten Jugend anrichten, ist gar nicht zu sagen. Um jeden Missbrauch zu hindern, würde also das beste sein, die Prügel als Zuchtmittel gänzlich zu verbieten. Aber da ein solches Verbot nicht durchführbar wäre, wird man sich damit begnügen müssen, zu sagen: eine Erziehung ohne Prügel ist das hohe Ideal, dem wir nachstreben. Wer der Prügel nicht entraten kann, der wende sie an, doch nur in ganz schweren Fällen und nicht allzu häufig und beobachte bei sich und den zu Züchtigenden alle Vorsichtsmassregeln. Aufgabe des Kinderschutzes ist es, durch Belehrung dazu beizutragen, dass die Erkenntnis sich immer mehr Bahn bricht: die Prügelerziehung hat keinen Platz weder im Haus noch in der Schule noch in der Kirche.

Von den 25 Kantonen und Halbkantonen der Schweiz reden in ihren Strafgesetzen 14 ausdrücklich von der Misshandlung von Minderjährigen: Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis. Von den übrigen 11 haben Nidwalden, Aargau und Uri überhaupt keine Bestimmung gegen Misshandlung oder Verletzung der elterlichen Pflichten in ihren Strafgesetzbüchern; Appenzell A.-Rh., Baselland, Luzern, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Zug und Zürich reden wenigstens von der physischen und moralischen Verwahrlosung, von schlechter Erziehung und stellen sie unter Strafe. Wenn nun aber in diesen Kantonen wirkliche körperliche Misshandlung von Minderjährigen vorkommt, dann müssen entweder die Bestimmungen über Körperverletzung zu Hilfe genommen oder aber diejenigen über körperliche und seelische Verwahrlosung ausgedehnt interpretiert werden. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 hat in § 141 folgende Bestimmungen betreffend Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes vorgesehen: Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die seine Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. — Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung oder eine solche mit bleibendem Nachteil zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. — Hat der Schuldige die elter-

liche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen. — Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen.

In das Einführungsgesetz soll eine Anweisung an den Untersuchungsbeamten aufgenommen werden, sofort nach Eingang der Klage das misshandelte Kind anderswo unterbringen zu lassen, damit es nicht mehr länger in der Gewalt seiner Peiniger verbleiben muss. Zu wünschen wäre, dass sie im Gesetz selbst am Schlusse des § 141 ihren Platz fände. Da vermutlich noch manches Jahr ins Land gehen wird, bis wir ein eidgenössisches Strafgesetz haben, so dürften wohl die Kantone, denen es ernst ist mit einem wirksamen Kinderschutz, ihre Strafgesetzbücher nach dem Wortlaut des zitierten Artikels revidieren. Die Wegnahme und Versorgung von Kindern, die in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwairst sind, ferner die Entziehung der elterlichen Gewalt bei schwerem Missbrauch der Gewalt oder grober Pflichtenvernachlässigung, die allfällige Bestellung eines Vormundes für die Kinder bei Wiederverheiratung von Vater oder Mutter und die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt regelt das schweizerische Zivilgesetzbuch in §§ 283 ff. Das bei der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu beobachtende Verfahren ordnen die Kantone, eine Weiterziehung an das Bundesgericht ist jedoch möglich. Dieses Gesetz tritt aber erst in vier Jahren in Kraft, und es wäre darum wieder zu wünschen, dass die Kantone, deren Zivilrecht unzulänglich ist mit bezug auf den Entzug der elterlichen Gewalt, schon jetzt die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufnehmen würden.

Staatliche Organe oder Vereine oder Gesellschaften, die sich lediglich nur der körperlich misshandelten Kinder annehmen, sie aufspüren, die misshandelnden Personen zur Bestrafung und die misshandelten Kinder in andere Umgebung bringen, gibt es in der Schweiz nicht, dagegen einige, die die Fürsorge für die verwairste Jugend überhaupt auf ihre Fahne geschrieben haben und ihre tatkräftige Hilfe auch der körperlich verwairsten und grausam behandelten nicht versagen. In Genf ist dieser Kinderschutz in wahrhaft vorbildlicher Weise geordnet. Eine staatliche Kommission de surveillance de l'enfance abandonnée nimmt sich der fürsorgebedürftigen Jugend nach dem kantonalen Gesetz vom 18. Mai 1898 an. Sie besitzt zur vorläufigen Unterbringung von Kindern zwei Asyle, eines für Knaben und eines für Mädchen. Das letztere ist gegen-

wärtig geschlossen; im ersteren können im Maximum 18 Kinder aufgenommen werden, ein zur Zeit begonnener Umbau wird die Zahl der Plätze auf 30—35 erhöhen. Eine Privatgesellschaft mit ähnlichen Tendenzen ist l'Association pour la Protection de l'Enfance de Genève. Eine Kinderschutz-Vereinigung zum Schutz sittlich gefährdeter und verwahrloster, vernachlässigter und misshandelter Kinder existiert in Zürich seit 1898. Ein eigenes Kinderheim besitzt sie nicht, dagegen die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, die es natürlich auch für misshandelte Kinder zur vorläufigen Unterbringung zur Verfügung hält. In Basel sorgt eine Kommission des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit für wegen Krankheit der Mutter vorübergehend unterzubringende, verwahrloste und misshandelte Kinder. Es steht ihr zu diesem Zwecke ein Kinderheim mit 20 Plätzen zur Verfügung. In St. Gallen nimmt sich die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen der Kinder tatkräftig an, deren Eltern keine Gewähr für richtige Erziehung derselben bieten. In Bern ist Ende des Jahres 1907 vom Berner Lehrerverein die Gründung eines kantonalen Kinderschutzvereins angeregt worden zur zielbewussten Förderung der Kinderschutzbestrebungen im Kanton Bern. Das physische, geistige und moralische Wohl der normalen und anormalen Kinder vom vorschulpflichtigen bis über das schulpflichtige Alter hinaus soll durch diesen Verein gefördert werden. Im Kanton Waadt beschützt der Staat die minderjährigen Kinder gegen ihre entarteten Eltern, im Kanton Neuenburg der Staat und die Gemeinden. Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Aarau hat kürzlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Zentralstelle für Kinderschutz geschaffen, beabsichtigt, in allen Gemeinden des Bezirkes Vertrauenspersonen (Männer und Frauen) zu gewinnen, die über schutzbedürftige Kinder Bericht erstatten, und hofft, dass auch die übrigen 10 Bezirke des Kantons sich ähnlich organisieren werden.¹⁾

Zu den körperlich misshandelten Kindern gehören eigentlich auch die geschlechtlich missbrauchten Kinder. Der Kinderschutz hat sich also auch mit diesen bemitleidenswerten körperlich und seelisch schwer geschädigten Geschöpfen zu befassen und sie, wenn nötig, in bessere Verhältnisse zu versetzen. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich kamen im Jahre 1907 ca. 60 Fälle von unzüchtigen Handlungen mit Kindern, Missbrauch von minderjährigen Mädchen und

¹⁾ Am 16. November 1908 bildete sich in Olten eine schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit ständigem Sekretariat in Lausanne (Dr. Platzhoff.)

Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht vor, also auf rund 200,000 Einwohner 60 Fälle oder für die ganze Schweiz 17 mal mehr: 1020. Darin drückt sich ein namenloses Kinderelend aus, das unsere Herzen nicht kalt lassen darf. Der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch trägt den beiden Forderungen, dass der geschlechtliche Missbrauch von Kindern Officialdelikt und nicht mehr Antragsdelikt sein solle, und dass Individuen, die immer wieder gegen die geschlechtliche Sittlichkeit sich vergehen, in Arbeitsanstalten 10—20 Jahre verwahrt werden können, Rechnung. Beide Bestimmungen sollten schon jetzt in die kantonalen Strafgesetze aufgenommen werden; die zweite findet sich in noch gar keinem, die erste in einigen wenigen Gesetzen. Neben diesem Postulat ist erhöhte Fürsorge auch für diese Kinder — die in Gefahr des Missbrauchs stehenden und die bereits missbrauchten — dringend zu verlangen.

Der Schutz der Kinder gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft ist vielfach dem Missverständnis ausgesetzt, man wolle die Kinder der Arbeit entwöhnen, die Erziehung zur Arbeit und durch die Arbeit hindern, und dadurch werde unermesslicher Schaden angerichtet; denn es werde so ein müssiggängerisches Geschlecht, das nur an Spiel und Freude und Genuss gewöhnt sei, heranwachsen und die grossen und schweren ihm obliegenden Aufgaben nimmermehr lösen können. Gleich zum vorneherein sei bemerkt, dass dem Kinderschutz gegen Ausbeutung nichts ferner liegt als das. In der Zeit, wo man auf gutem Wege ist, die Handarbeit in die Volksschule einzuführen, und ihr grosser erziehender Einfluss auf Körper und Geist immer allgemeiner anerkannt wird, da wäre es töricht, die Forderung aufzustellen: Fort mit aller Arbeit, soweit sie von Kindern ausgeführt werden soll! Aber es ist ein Unterschied zwischen Kinderarbeit und Kinderarbeit. Solange sie den kindlichen Kräften angepasst ist und der Erziehung und nicht dem Erwerb dient, ist sie von ganz unschätzbarem, einzigartigem Wert; sobald aber das nicht mehr der Fall ist, stiftet sie grossen Schaden. Und gegen diese Überanstrengung von Kindern, gegen die Überlastung mit Arbeit, gegen die Ausbeutung wendet sich der Kinderschutz und muss er sich wenden im Interesse der Ausgebeuteten und des ganzen Volkes.

Über den Umfang der Kinderarbeit in der Schweiz sind wir nun in der Lage, mit einigen Zahlen aufzuwarten, wenn sie auch allerdings nicht auf völlige Genauigkeit Anspruch machen können. Im Jahr 1904 wurde von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Erhebung darüber in den einzelnen Kantonen veran-

staltet; leider aber konnten sich nicht alle Kantone dazu verstehen, Bericht zu erstatten, und von den antwortenden sind lange nicht alle zugestellten Fragebogen ausgefüllt zurückgekommen. Das Resultat zeigte folgendes Bild:

Kantone	Arbeit der schulpflichtigen Kinder				°/o der Primar- schüler pro 1905
	1. In Hausindustrien (Strohindustrie, Stickerei, Weberei, Posamenterie, Uhren-, Musikdosen- und Tabakindustrie) und im Handwerk	2. In Land- wirtschaft	3. In sonstigen Erwerbsarten (als Ausläufer, Kinds- mädchen, Kegel- steller, bei Schau- stellungen etc.)	Total	
1. Bern	2494	53,791	2221	58,506	55°/o
2. Luzern	636	5,732	854	7,222	38°/o
3. Glarus	138	583	268	989	20°/o
4. Freiburg	2125	11,610	432	14,167	65°/o
5. Solothurn	455	6,092	1530	8,077	48°/o
6. Baselstadt	458	233	1239	1,930	20°/o
7. Baselland	2465	4,594	975	8,034	71°/o
8. Appenzell I.-Rh.	855	633	88	1,576	63°/o
9. Aargau	5472	17,537	2674	25,683	79°/o
10. Thurgau	2030	7,463	1299	10,792	57°/o
11. Waadt	385	5,876	1252	7,513	17°/o
12. Neuenburg	250	2,982	1362	4,594	22°/o
In Appenzell A.-Rh. war eine eigene Enquete veranstaltet worden, es ergaben sich folgende Zahlen:					
13. Appenzell A.-Rh.	4023	713	1084	5820	63°/o
Versucht man für die übrigen 12 Kantone die Inanspruchnahme der Kinder durch Arbeit zu berechnen, so erhält man etwa folgendes Resultat, das auf Richtigkeit ungefähr denselben Anspruch machen kann, wie die in den Kantonen erhobenen Zahlen:					
14. Zürich	4000	22,483	2500	28,983	50°/o
15. Uri	30	2,034	300	2,364	76°/o
16. Schwyz	1000	3,152	500	4,652	55°/o
17. Obwalden	120	1,122	300	1,542	76°/o
18. Nidwalden	125	720	300	1,145	62°/o
19. Zug	250	1,232	200	1,682	51°/o
20. Schaffhausen	30	3,813	350	4,193	68°/o
21. St. Gallen	9000	10,657	2000	21,657	55°/o
22. Graubünden	20	10,141	800	10,961	76°/o
23. Tessin	132	13,914	500	14,546	79°/o
24. Wallis	30	14,583	400	15,013	76°/o
25. Genf	184	2,618	2000	4,802	42°/o
Total:	36,707 od. 39°/o der erwachsenen Arbeiter: 92,196	204,308 od. 26°/o der er- wachsenen Arbeiter: 763,507	25,428 oder 206°/o der erwachsenen Arbeiter: 12,321	266,443	53°/o (502,211)

Es ist sehr bedauerlich, dass der Bundesrat dem Begehren der schweizerischen Vereinigung für Förderung des internationalen Arbeiterschutzes und der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, eine Enquete über die Verhältnisse in der gesamten Heimindustrie vorzunehmen, wobei man ja natürlich auch über die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder Auskunft erhalten hätte, keine Folge gab, so dass man mit der Stange im Nebel herumfährt, und der Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz gegen Ausbeutung entbehrt.

Nach den Erhebungen von 1904 waren in den 12 Kantonen, die einigermaßen Auskunft gegeben hatten, 17,000 Kinder zu aussergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt und zwar ca. 12,000 früh (hauptsächlich in der Landwirtschaft) und ca. 5000 spät (hauptsächlich in der Hausindustrie). 1983 schulpflichtige Kinder arbeiteten täglich vier Stunden, 1098 täglich fünf Stunden, 824 täglich sechs und 1093 täglich mehr als sechs Stunden neben der Schule! 2790 Kinder waren Sonntags beschäftigt, wahrscheinlich im Wirtschaftsgewerbe als Kegelaufsetzer etc. oder als Ausläufer, Postkinder. Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurden von im ganzen 9148 Schulkindern als täglich beschäftigt 3554 Kinder konstatiert. Mehr als sechs Stunden hatten täglich 1651 Kinder neben der Schule zu arbeiten. Sonntags arbeiteten 209 Schul Kinder. Ein Lehrer berichtet: Eine recht gute Schülerin der fünften Klasse schlief schon in der ersten Stunde von 8 bis 9 Uhr ein. Um das Kind vor einer Demütigung zu schützen, fragte ich, ob es unwohl sei. Da erhielt ich von dessen Schwester in der siebenten Klasse die Antwort: Wir haben bis heute Morgen 5 Uhr Hanf geknüpft, bis 11 und 12 geschieht es öfters. Dies waren Kinder nicht ganz armer, aber hartherziger Eltern. — Wie viele Lehrer könnten aus ihren Erfahrungen Ähnliches erzählen! Was vermag da der beste Unterricht bei diesen müden, ausgebeuteten Kindern auszurichten? Es ist nur zu wahr: Vor, neben und nach der Schule sind die gewerblich tätigen Schulkinder Arbeiter, denen aber der Schutz fehlt, welchen erwachsene Arbeiter durch die Gesetze geniessen.

Die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft entspringt einerseits der Gewinnsucht der Eltern und Besorger und der Unternehmer; anderseits zwingen Armut und Not — eine grosse Familie und total unzureichendes Lohneinkommen — die Kinder, sobald sie sich regen können, zur Arbeit anzuhalten und so die Einnahmen zu vergrössern. Der Unverstand und die mangelnde Einsicht in die schädliche Wirkung der Kinderarbeit, die oft sogar Arbeitern abgeht,

mag vielerorts auch eine Rolle spielen. Endlich veranlassen oft Trägheit und Faulheit der Eltern und auf Seiten des Herrn Vaters, die Herrschgelüste eines Sklavenhalters oder eines Tyrannen die skrupelloseste Ausbeutung der eigenen Kinder. Was mancher Frau zuteil wird, dass sie nämlich, obgleich sie ja dem sogenannten schwachen Geschlechte angehört, einen starken, gesunden, aber faulen und liederlichen Mann mit ihrer Hände Arbeit erhalten muss, das ist das Los auch vieler Kinder. Dass daraus keine Zuneigung, Liebe und Opferwilligkeit erwachsen kann, wen sollte es wundern?

Was die Kinderarbeit und Kinderausbeutung einbringt — im allgemeinen wird übrigens die Kinderarbeit schlecht genug bezahlt — das steht in gar keinem Verhältnis zu den mannigfachen körperlichen, geistigen und sittlichen Schädigungen durch die Erwerbsarbeit der Kinder. Die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder bleiben im Wachstum zurück, sind bleich, mager, werden leicht lungenkrank; oft zeigen sich bei ihnen Augenleiden, Verkrümmungen der Wirbelsäule; in der Schule bleiben sie in ihren Leistungen zurück, und bilden auch einen empfindlichen Hemmschuh für die andern geistig geweckten und regsamen Kinder. Auch Überanstrengung mit landwirtschaftlicher Arbeit kommt gar nicht so selten vor, namentlich jetzt, wo es sehr, je länger je mehr, an tüchtigen erwachsenen Arbeitskräften zu mangeln beginnt. Da müssen 10—13jährige Knaben, eigene oder fremde (Verdingknaben), erwachsene Knechte und Tagelöhner ersetzen. Am Morgen heisst es um 4 Uhr schon aufstehen, und der späte Abend sieht sie noch immer an der Arbeit, so wird nicht selten ein 12—15stündiger Arbeitstag erreicht. Auch hier können schwere körperliche Schädigungen nicht ausbleiben: Hemmung des Wachstums, Verkrümmungen, Brüche. Der stete Umgang mit Knechten demoralisiert sie; ihre sittliche und geistige Bildung bleibt auf einer sehr niedrigen Stufe. Dass die Beschäftigung in den sonstigen Erwerbsarten als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller in Wirtschaften, bei Schaustellungen etc. namentlich sittlich gefährdend ist, ist allbekannt. Viele der ausgebeuteten Kinder werden in ihrem späteren Leben, wenn ihnen überhaupt ein solches beschieden ist, an körperlicher Schwäche leiden und frühzeitig altern, frühe auch arbeitsunfähig werden. Übrigens sind meines Wissens erwerbende Kinder von ärztlicher Seite in grösserer Zahl noch nie untersucht und die Schädigungen durch die Arbeit so von den allein kompetenten Persönlichkeiten festgestellt worden. Dass Kinder, denen man die Jugendzeit geraubt hat, durch Arbeit, die für ihre

schwachen Kräfte zu schwer war, keineswegs freundliche Gefühle in ihrer Brust hegen, sondern dass sie dem Ingrim und Hass nur allzu leicht zugänglich sind und wohl vielfach dem Anarchismus verfallen, ist leicht begreiflich.

Kantonale Kinderschutzgesetze gegen Ausbeutung gibt es nicht; es existiert aber auch kein eidgenössisches Gesetz zum Schutz der gewerblich tätigen Schulkinder. Von privaten Vereinen oder Gesellschaften nimmt sich einzig die Kinderschutzvereinigung der Stadt Zürich der ausgebeuteten Kinder an, nach dem Vorbilde des Berliner Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung. Der Bericht der Kinderschutzvereinigung Zürich führt für das Jahr 1907 drei Fälle von Kinderausbeutung an, wovon zwei mit Misshandlung kombiniert waren.

Die Arbeit der über 14 Jahre alten Kinder regeln einerseits die kantonalen Lehrlingsgesetze, deren es zur Zeit 13 gibt und Arbeiterinnenschutzgesetze, andererseits das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877 in Art. 16, wonach für Kinder zwischen dem ange tretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre der Schul- und der Religionsunterricht und die Arbeit in den Fabriken zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen sollen, und Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren untersagt ist. Diese Schutzbestimmungen werden aber nach den Berichten der Fabrikinspektoren und der Kantonsregierungen sehr häufig übertreten und die Übertretungen von den Behörden nicht immer nachdrücklich genug geahndet. Gegenwärtig ist man mit der Revision des Fabrikgesetzes beschäftigt, und es haben die einzelnen Interessenten bereits dazu Stellung genommen. Die Fabrikinspektoren schlagen mit bezug auf die Kinderarbeit in den Fabriken vor: Verbot des Aufenthaltes von Kindern in den Fabrikräumen; Reduktion der Arbeitszeit auf zehn Stunden per Tag; Beibringung eines amtlichen Altersausweises. Der schweizerische Arbeiterbund wünscht überdies Kinder unter 16 Jahren von der Arbeit in Geschäften auszuschliessen, wenn sie nach dem ärztlichen Zeugnis infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ungeeignet oder unfähig zur betreffenden Arbeit sind oder diese für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich oder gefährlich ist. Neben dem amtlichen Altersausweis soll ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Die Arbeitszeit samt der Zeit des Schul- und Religionsunterrichtes darf für jugendliche Personen unter 18 Jahren nicht mehr als acht Stunden im Tag betragen.

Gegen die Kinderüberanstrengung wendet sich sehr wirksam Art. 77 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch: Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft. — Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Niemand wird wohl angesichts der angeführten Tatsachen leugnen können, dass es auch bei uns ein Kinderelend gibt, ja dass es ebenso gross ist und ebenso dringend nach Abhülfe ruft, wie in Deutschland oder Österreich. Da und dort sind nun allerdings Kräfte am Werk, um die misshandelte und ausgebeutete Jugend zu schützen, aber es fehlt an einem Zusammenschluss und energischem, planvollem Zusammenarbeiten. Das wird also das nächste Ziel unserer Bestrebungen sein müssen. Eine Zentrale oder ein Sekretariat für Kinderschutz, dem alle für Kinderschutz irgendwie arbeitenden Institutionen angehören, soll durch Wort und Schrift für diese Sache Propaganda machen und vor allem aus darauf hinarbeiten, dass in allen Schweizerkantonen entweder selbständige, neue Kinderschutzvereine zum Schutz misshandelter und ausgebeuteter Kinder und Wahrung ihrer Interessen entstehen oder aber in bereits bestehenden humanitären oder gemeinnützigen Körperschaften Kommissionen gebildet werden, die mit Wärme und Begeisterung sich der schutzbedürftigen Jugend widmen. Ihre Aufgabe wäre zunächst eine belehrende, aufklärende und erziehende, sie hätten keine andern Rücksichten zu kennen als das Wohl der Jugend; sie müssten die gefährdete Jugend ausfindig machen und mit aller Energie für sie eintreten, sie von ihren Peinigern und Ausbeutern befreien und sie in freundlichere Verhältnisse versetzen, wo sie Liebe und Fürsorge zu spüren bekommen; sie müssten die fehlbaren Eltern oder Besorger zur Bestrafung bringen, wenn alle andern Mittel: Ermahnung und Beaufsichtigung und Belehrung sich als nutzlos erwiesen haben. Ein Postulat dürfte weiter sein: die Errichtung von Kinderheimen zur sofortigen Aufnahme schutzbedürftiger Kinder. Als oberstes Ziel aber schwebt uns vor: ein Bundesgesetz über den Kinderschutz, das auf alle irgendwie schutzbedürftigen Kinder Rücksicht nähme und zu ausführenden Organen staatliche Kinderschutz-Kommissionen bestimmte.

Das heilige Anrecht der Kinder auf eine sonnige Jugend, auf Liebe, auf Menschenwürde verfißt der Kinderschutz gegen Misshandlung und Ausbeutung; er will der Jugend zur richtigen Wertung als Menschenseelen verhelfen, und er hofft auf recht viele Mitstreiter. Einige Rufer nur im Streite genügen nicht, wir brauchen Hilfstruppen, Männer und Frauen, die furchtlos und treu sind, die sich durch einige Unannehmlichkeiten, ja vielleicht viel Widerstand und Undank nicht abschrecken lassen, der misshandelten und ausgebeuteten Jugend ihre ganze Kraft und Liebe zu widmen. Sie arbeiten damit an dem Glück der Einzelnen und an der Wohlfahrt des ganzen Volkes.